

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang  
„Elektromobilität und Fahrzeugelektrifizierung“ an  
der Technischen Hochschule Ingolstadt**

**Vom 20.12.2010**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.06.2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 90 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Qualifikation für das Studium
§ 4	Zulassungsverfahren
§ 5	Art und Dauer des Studiengangs
§ 6	Leistungspunkte
§ 7	Module und Leistungsnachweise
§ 8	Studienplan/Modulhandbuch
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote
§ 11	Masterprüfungszeugnis
§ 12	Akademischer Grad
§ 13	Inkrafttreten

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs ist es, Ingenieure mit Berufserfahrung in der klassischen Fahrzeugtechnik für eine verantwortliche Tätigkeit in allen Unternehmensbereichen weiter zu qualifizieren, in denen eine hohe technische Kompetenz für Fahrzeugelektrifizierung und Elektromobilität im Vordergrund steht. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen sowohl über die einschlägigen Basiskompetenzen der Elektrotechnik als auch über verschiedene Vertiefungskompetenzen für die Entwicklung und Beurteilung zukünftiger Komponenten und Systeme im elektrifizierten Fahrzeug. <sup>3</sup>Sie besitzen ein Systemverständnis des elektrifizierten Fahrzeugs als Gesamtkonzept und sind in der Lage, das zunehmend komplexe und dynamische Zusammenspiel von Teilsystemen und Sensoren zu analysieren und in wünschenswerter Weise zu gestalten. <sup>4</sup>Der Studiengang vermittelt neben fachlichem und methodischem Wissen auch soziale Kompetenzen und Fähigkeiten, die in der Zusammenarbeit mit Teams bzw. deren Führung notwendig sind.

## § 3

### Qualifikation für das Studium

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:
- a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums im Bereich des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik, der Physik oder einer verwandten Fachrichtung an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ETCS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studiumumfang oder ein gleichwertiger, erfolgreicher, in- oder ausländischer Abschluss und
  - b) der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägig qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses; eine einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Ingenieur Tätigkeiten in der Fahrzeugentwicklung bei Automobil-, Luftfahrt- und Zulieferunternehmen.
- <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup>Bei Bewerbenden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung des Fakultätsrates die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiums z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entspricht. <sup>2</sup>Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. <sup>3</sup>Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers erbringen. <sup>4</sup>Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Satz 1 sind in der Anlage 2 unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.
- (3) Die in Abs. 1 Satz 1 lit. a) und lit. b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

## **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus:
  1. Das fristgerechte Einreichen des Antrags auf Zulassung zum Studiengang; dem ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:
    - a) Abschlusszeugnis und -urkunde über den als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss nach § 3 Abs. 1 Satz 1 lit. a)
    - b) Tabellarischer Lebenslauf
    - c) Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten
  2. Das Erfüllen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3.
- (2) Es gilt die Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Art und Dauer des Studiengangs**

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang geführt.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern mit einem Workload von 90 ECTS. <sup>2</sup>In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. <sup>3</sup>Er entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden.

## **§ 6 Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 40 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Selbstlernphasen zusammensetzen. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 7 Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Alle Module sind Pflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren sind.
- (3) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen können als Unterrichtssprache in Englisch oder Deutsch festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Unterrichtssprache Englisch oder Deutsch wird im Rahmen des Studienplans/Modulhandbuchs jeweils mit dem Bewerbungszeitraum für den Studienbeginn festgelegt.

## **§ 8** **Studienplan/Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Studiengangleiterin bzw. der zuständige Studiengangleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan bzw. ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan/das Modulhandbuch wird vom Studienfakultätsrat THI Campus für Weiterbildung (TCW) der Technischen Hochschule Ingolstadt beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan/das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  2. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  3. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
  4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
  5. die Studienziele (Lernergebnisse) und –inhalte der einzelnen Module,
  6. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  7. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
  8. nähere Bestimmungen zum Abschlusskolloquium,
  9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese in einer Fremdsprache erfolgt.

## **§ 9** **Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten und spätestens bis Mitte des vierten Studiensemesters. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass die bzw. der Teilnehmende bereits 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.
- (3) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate.
- (4) <sup>1</sup>An die Masterarbeit schließt sich ein Kolloquium (mündliche Prüfung) an. <sup>2</sup>Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit verteidigen. <sup>3</sup>Das Kolloquium wird vor einer bzw. einem Prüfenden, welche bzw. welcher in der Regel die Masterarbeit betreut hat, sowie einem Beisitzer abgelegt. <sup>4</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt 15 Minuten, es kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen zur Abschlussarbeit in der APO THI Anwendung.

## **§ 10**

### **Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden.
- (2) Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

## **§ 11**

### **Masterprüfungszeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 12**

### **Akademischer Grad**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2010/2011 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 20.12.2010 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 20.12.2010

Prof. Dr. Gunter Schweiger  
Präsident

Der Hochschulrat hat die Errichtung des neuen Studiengangs mit Beschluss vom 01.07.2010 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 26.08.2010, Az.: D 5-H3441.IN/11/5, das Einvernehmen zur Einführung des Masterstudienganges Elektromobilität und Elektrifizierung erteilt.

Die Satzung wurde am 21.12.2010 in der Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.12.2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 21.12.2010.